

(e) es wird empfohlen, dass Passagiere im Voraus Absprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.

2.3.2.4 Rollstühle/Fortbewegungsmittel mit Lithium-Batterien

Mit Lithium-Ionen-Batterien betriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein) unterliegen folgenden Bedingungen:

- (a) die Batterien müssen dem Typ entsprechen, der den Anforderungen jeder Prüfung des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 genügt;
- (b) das Luftfahrtunternehmen muss batteriebetriebene Fortbewegungsmittel, deren Batterien eingebaut sind, durch die Verwendung von Gurten, Niederzurrungen oder Rückhaltesystemen sichern. Das Fortbewegungsmittel, die Batterien, die elektrische Verkabelung und die Steuerung müssen vor Beschädigung geschützt werden. Dies schließt den Schutz vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post und Fracht mit ein;
- (c) das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass:
 1. die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind, z.B. in einem Batteriebehälter inne liegend;
 2. die Batterie entweder:
 - (i) sicher an dem batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel befestigt ist und die Stromkreise entsprechend der Hersteller-Anweisungen getrennt sind; oder
 - (ii) vom Verwender ausgebaut wurde, wenn das Fortbewegungsmittel speziell dafür vorgesehen ist. Beim Ausbauen sind die Anweisungen des Herstellers zu befolgen. Die aus dem Fortbewegungsmittel ausgebaute Batterie darf höchstens 300 Wh haben. Oder bei Fortbewegungsmitteln, die mit zwei Batterien versehen sind, darf jede Batterie höchstens 160 Wh haben.
- (d) ein Passagier darf maximal eine Ersatz-Lithium-Ionen-Batterie mit höchstens 300 Wh oder zwei Ersatz-Batterien mit jeweils höchstens 160 Wh mitführen;
- (e) das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass jegliche Batterie, die aus dem Fortbewegungsmittel ausgebaut wurde und jegliche Ersatz-Batterien in der Passagierkabine mitgeführt wird. Die ausgebauten

oder die Ersatz-Batterien müssen vor Beschädigung geschützt sein (z.B. durch Einstellen in eine schützende Tasche);

- (f) das Luftfahrtunternehmen muss den verantwortlichen Luftfahrzeugführer über die Ladeposition der Fortbewegungsmittel mit eingebauten Batterien und der ausgebauten Batterien informieren;
- (g) es wird empfohlen, dass Passagiere im Voraus Absprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.

2.3.2.5 Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren flüssigen Brennstoff enthielten

ABWEICHUNG DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN:
9W-01, BT-06, LX-04, PR-02, RO-06, SB-01, SN-01, SV-11, WN-04

Campingkocher und Brennstoffbehälter für Campingkocher, die entzündbaren flüssigen Brennstoff enthalten haben, dürfen ausschließlich als aufgegebenes Gepäck befördert werden, vorausgesetzt, dass der Brennstofftank und/oder Brennstoffbehälter des Campingkochers vollständig von allem flüssigen Brennstoff entleert wurde und Maßnahmen getroffen wurden, um eine Gefahr auszuschließen. Um die Gefahr auszuschließen, muss man den leeren Tank und/oder Behälter für mindestens eine Stunde auslaufen und anschließend mindestens 6 Stunden unverschlossen lassen, damit vorhandene Brennstoffreste verdunsten können. Alternative Verfahren, wie die Zugabe von Speiseöl in den Brennstofftank und/oder -behälter, um den Flammpunkt der Flüssigkeitsrückstände über den Flammpunkt einer entzündbaren Flüssigkeit anzuheben und anschließendem Entleeren des Brennstofftanks und/oder -behälters sind ebenfalls zulässig. Der Brennstofftank und/oder -behälter ist dann mit der Verschlusskappe fest zu verschließen und ist in Aufsaugmaterial, wie z.B. Papierhandtücher, einzuwickeln und in einen Beutel aus Polyethylen oder gleichwertigem Material unterzubringen. Die Öffnung des Beutels ist dann abzudichten oder zusammenzunehmen und mit einem Gummiband oder einer Schnur zu verschließen.

Anmerkung:

Vorausgesetzt, dass die obige Reinigungsmethode, in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften, durchgeführt wurde, kann der Brennstoffkocher oder -behälter, als ungefährlich klassifiziert werden. Um jedoch die Beförderung dieser Gegenstände zu kontrollieren, sind diese in Tabelle 2.3.A, Bestimmungen für gefährliche Güter, welche von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden dürfen, aufgeführt.